



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 61/2006**

Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung  
der Universität Konstanz für die geisteswis-  
senschaftlichen Master-Studiengänge  
**Hier: Neufassung der Fachspezifischen  
Bestimmungen für den Master-  
Studiengang Geschichte**

Vom 13. Oktober 2006

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ <b>Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität          Konstanz für die geisteswissenschaftlichen          Master-Studiengänge</b> Fach <b>GESCHICHTE</b> Vom 13. Oktober 2006	Kennziffer:  B 6.1  Stand: 13.10.2006
---	--

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Juni 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 13. Oktober 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte erhalten folgende neue Fassung:

#### **„Master-Studiengang GESCHICHTE**

##### **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Master-Studiengang Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, davon 104 ECTS-Credits im Kernfach und 16 im Ergänzungsbereich.
- (2) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Veranstaltungen entsprechen insgesamt 35 SWS, davon 27 SWS im Kernfach und 8 SWS im Ergänzungsbereich.

##### **§ 2 Studieninhalte**

- (1) *Kernfachstudium:* Im Kernfach Geschichte müssen jeweils eines der Module 1-4 und der Module 5-9 sowie die Module 9-10 erfolgreich absolviert werden.
- (2) *Ergänzungsbereich:* Im Ergänzungsbereich müssen die Module 11 und 12 erfolgreich absolviert werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von, mündlichen Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

## I. Schwerpunktbereich

Die Studierenden haben bei Beginn ihres Studiums einen der vier Großbereiche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) als Schwerpunktbereich zu wählen. Der Schwerpunktbereich kann auf Antrag des/der Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters gewechselt werden. Aus dem Schwerpunktbereich ist auch das Thema der Masterarbeit zu wählen. Im Schwerpunktbereich sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS zu besuchen und 25 ECTS-Credits zu erwerben.

### Modul 1: Schwerpunktbereich Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Oberseminar Alte Geschichte I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
Oberseminar Alte Geschichte II	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Alte Geschichte	WP	VL/K/ Ü	Ref.+ KI/ Ref.+ sL/ KI. + sL	4	2
Kolloquium Alte Geschichte	WP	Ko		3	2

### Modul 2: Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Oberseminar Mittelalterliche Geschichte I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
Oberseminar Mittelalterliche Geschichte II	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Mittelalterliche Geschichte	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
Kolloquium Mittelalterliche Geschichte	WP	Ko		3	2

**Erklärung der Abkürzungen:** ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, KI. = Klausur, sL = schriftliche Leistung  
Arten von Lehrveranstaltungen (LV): OS = Oberseminar, K = Kurs, VL = Vorlesung; Ü = Übung, Ko = Kolloquium, S = Seminar

**Modul 3: Schwerpunktbereich Geschichte der Frühen Neuzeit**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Oberseminar Frühe Neuzeit I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
Oberseminar Frühe Neuzeit II	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Frühe Neuzeit I	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
Kolloquium Frühe Neuzeit	WP	Ko		3	2

**Modul 4: Schwerpunktbereich Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Oberseminar Geschichte des 19./20. Jh. I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
Oberseminar Geschichte des 19./20. Jh. II	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Geschichte des 19./20. Jh.	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
Kolloquium Geschichte des 19./20. Jh.	WP	Ko		3	2

**II. Vertiefungsbereich**

Im Vertiefungsbereich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 7 SWS aus einem Großbereich besucht werden, der nicht als Schwerpunktbereich gewählt wurde. Im Vertiefungsbereich sind 17 ECTS-Credits zu erwerben.

**Modul 5: Vertiefungsbereich Alte Geschichte**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Oberseminar Alte Geschichte I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Alte Geschichte I	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
LV Alte Geschichte II	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2

**Modul 6: Vertiefungsbereich Mittelalterliche Geschichte**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Oberseminar Mittelalterliche Geschichte I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Mittelalterliche Geschichte I	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+ sL/ Kl. + sL	4	2
LV Mittelalterliche Geschichte II	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+ sL/ Kl. + sL	4	2

**Modul 7: Vertiefungsbereich Geschichte der Frühen Neuzeit**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Oberseminar Frühe Neuzeit I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Frühe Neuzeit I	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+ sL/ Kl. + sL	4	2
LV Frühe Neuzeit II	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+ sL/ Kl. + sL	4	2

**Modul 8: Vertiefungsbereich Geschichte des 19./20. Jahrhunderts**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>
Oberseminar Geschichte des 19./20. Jh. I	WP	OS	Ref.+ HA	9	3
LV Geschichte des 19./20. Jh. I	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+ sL/ Kl. + sL	4	2
LV Geschichte des 19./20. Jh. II	WP	VL/K/Ü	Ref.+ KI / Ref.+ sL/ Kl. + sL	4	2

### III. Allgemeine Geschichte/ Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft

#### Modul 9: Allgemeine Geschichte

Im Modul 9 müssen drei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS besucht werden. Alle Veranstaltungen müssen aus den beiden Großbereichen entnommen werden, die nicht als Schwerpunkt- und als Vertiefungsbereich gewählt wurden. Außerdem ist eine historische Exkursion zu absolvieren. Im Modul 9 sind 15 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Historische Lehrveranstaltung I	WP	VL/K/Ü	Ref.+KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	VL/K/Ü	Ref.+KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
Historische Lehrveranstaltung III	WP	VL/K/Ü	Ref.+KI / Ref.+sL/ KI. + sL	4	2
Historische Exkursion	WP			3	2

#### Modul 10: Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft*	P	K	Ref. + KI./sL	5	2

\* Es wird empfohlen, diese Veranstaltung im ersten Studienjahr zu besuchen.

### IV. Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich müssen die Module 11 und 12 erfolgreich absolviert werden. Dabei sind 12 ECTS-Credits zu erwerben. Außerdem muss ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß § 7 durchgeführt werden. Das Praktikum wird mit 4 ECTS-Credits angerechnet.

#### Modul 11: Ergänzungsbereich I: Soziologie

Im Modul 11 sind zwei Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Soziologie im Umfang von mindestens 4 SWS erfolgreich zu absolvieren und 6 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	cr	SWS
LV Soziologie I	WP	VL/K/Ü/S	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Soziologie II	WP	VL/K/Ü/S	Ref./ KI./ sL	3	2

## **Modul 12: Ergänzungsbereich II: Fachfremde Lehrveranstaltungen**

Im Modul 12 sind Veranstaltungen, die an der Universität Konstanz angeboten werden und nicht aus dem Bereich Geschichte stammen, im Umfang von mindestens 4 SWS erfolgreich zu absolvieren und 6 ECTS-Credits zu erwerben.

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfer können die Abschlussarbeit, die Abschlussklausur sowie die mündliche Abschlussprüfung in einer anderen Sprache außer Deutsch verfasst bzw. abgelegt werden.

### **§ 5 Sprachkenntnisse**

Für die Aufnahme des Studiums müssen das Latein oder vergleichbare Lateinkenntnisse und zwei modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden. Wenn das Latein oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden können, muss der Nachweis spätestens bis zum Anfang des 3. Semesters erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb der Lateinkenntnisse verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang von zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag kann der/ die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Lateinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der StPA.

### **§ 6 Studienberatung**

Nach dem zweiten Semester des Master-Studiums muss eine ausführliche Studienberatung stattfinden. Der/die Studierende kann den Berater aus dem Kreis der hauptamtlich in der Fachgruppe Geschichte Lehrenden auswählen. Über die Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie muss bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

## § 7 Praktikum

Es muss eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge von mindestens 4 Wochen durchgeführt werden.

## § 8 Master-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-10 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Außerdem sind Studienleistungen im Ergänzungsbereich (Module 11-12) zu erbringen.

### (2) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 ECTS-Credits und für die bestandene mündliche Abschlussprüfung 12 ECTS-Credits vergeben.

#### *a) Master-Arbeit*

Das Thema der Master-Arbeit ist aus dem als Schwerpunktbereich gewählten Großbereich zu entnehmen. Voraussetzung für seine Vergabe ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich im Umfang von 13 ECTS-Credits, des Moduls 10 sowie weiterer historischer Lehrveranstaltungen im Umfang von 21 ECTS-Credits. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

#### *b) Mündliche Prüfung*

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Master-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert eine Stunde. Sie erstreckt sich auf vier Themenbereiche, wobei jeweils zwei aus den beiden Großbereichen, die als Schwerpunkt- und Vertiefungsbereich gewählt wurden, entnommen sein müssen. Sie dürfen sich nicht mit dem Themenfeld der Master-Arbeit überschneiden oder berühren. Die vier Spezialgebiete werden vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung zwischen Kandidaten und Prüfern vereinbart und bei der Anmeldung durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.



(3) Bildung der Gesamtnote

- (a) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 und 2 geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (b) Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1 a) gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 40 % in die Gesamtnote ein, die ungerundete Note der Masterarbeit mit 40 % und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit 20%.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), geändert am 9. März 2005 (Amtl. Bkm. 10/2005), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Geschichte bereits vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), geändert am 9. März 2005 (Amtl. Bkm. 10/2005), fort.

Konstanz, 13. Oktober 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

Rektor